

Kontrollpunkt	Inhaltliche Präzisierungen gegenüber Liste vom 21.6.2018 (kursiv)
1.1.1 Güllebehälter	Es sind nur Risse zu beanstanden, wenn sichtbar Gülle/Mistwasser austritt oder ausgetreten ist. Risse mit Kalkschleier und krustenartige Kalkablagerungen sind nicht zu beanstanden. Der Kontrollpunkt wurde nicht geändert, im Handbuch werden jedoch solche Beispiele ergänzt.
1.1.2 Mistlagerung	Auf nicht erschlossenen Alpen (Alpen ohne befahrbaren Zugang) kann die Lagerung von Mist als Zwischenlagerung angesehen werden, somit gilt dort Punkt 1.1.3.
1.1.3 Mistzwischenlagerung	Die Feldrandkompostierung ist nicht Gegenstand der Grundkontrolle. Sie wird in der Vollzugshilfe, Modul Nährstoffe, Kap. 5.5 geregelt. Unterschied Feldrandkompostierung und Mistzwischenlagerung: Im Gegensatz zu Kompostmieten wird der Mist bei der Mistzwischenlagerung nicht gewendet. Es wird keine maximale Lagerdauer erwähnt, da die Punkte genügen, um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Zudem ist die Lagerdauer kaum kontrollierbar. Die in der Vollzugshilfe angegebene Lagerdauer gilt jedoch weiterhin (Stand der Technik).
1.1.4 Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof	Die Kontrollen der Siloanlagen und der Siloballen/-würste wurden besser getrennt. „Keine Risse an der Anlage sichtbar“ wurde ersetzt mit <i>Kein sichtbarer Silosaftaustritt bei Siloanlagen</i> . Feine Risse in der Anlage werden toleriert, sofern kein Silosaft austritt. Tritt Silosaft aus, ist es ein Mangel. Hinzugefügt wurde: <i>Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.</i> Es wurde ergänzt, dass befestigte Flächen, auf denen Siloballen/-würsten gelagert werden, nicht in ein Oberflächengewässer <i>und in einen Sickerschacht</i> (Schacht in einer Kiesschicht) entwässern dürfen.
1.1.5 Laufhof	Es wurde präzisiert, für welche Tiergattungen und Fälle die Kontrollen gelten. Unter einem permanent zugänglichen Laufhof wird eine bauliche Einheit mit dem Stall verstanden, dessen Belag undurchlässig ist („hat keine Risse/Löcher“) und in ein Güllelager zu entwässern ist. Die Definition ist unabhängig von der Grösse der Herde. Nicht permanent zugängliche Laufhöfe sind Laufhöfe, die nicht mehr als 2h pro Tag genutzt werden. Für Geflügel und Alpschweine muss zurzeit noch eine Lösung gefunden werden. Es gilt in der Zwischenzeit der Grundsatz, dass Gewässer nicht verschmutzt werden dürfen. Es wurde präzisiert, dass der Abfluss von jeglichem <i>verschmutztem Abwasser</i> zu unterbinden ist. Ein möglicher Mangel für Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben auf durchlässigen Belag (mit Rissen, Löcher etc.) bzw. Boden wurde ergänzt: <i>Zugang zur Weide ist nicht permanent, Kälberiglus werden mehr als 2 Monate genutzt</i> . Nachts kann der Zugang zur Weide abgesperrt werden. Im Handbuch wird dies erläutert.
1.1.6 Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger etc.) und Gülleentnahmeplatz sowie Waschplatz (ohne Waschen von Spritzen) auf dem Hof	Die Kontrollen eines Umschlagplatzes (<i>Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger, Co-Substrate, Kompost etc.</i>) oder eines Gülleentnahmeplatzes wurden von der Kontrolle der Waschplätze (<i>ohne Waschen von Spritzen</i>) getrennt, da sie unterschiedlich sind. Bestehende Umschlagplätze sind ohne Mängel, wenn sie durchlässig sind und über die Schulter entwässern. Waschplätze hingegen nicht. Waschplätze für Spritzgeräte: vgl. 1.2.3.
1.2.1 Lagerung PSM	Folgender möglicher Mangel wurde ergänzt: <i>Die Auffangwanne ist nicht genügend gross, um das Volumen des grössten PSM-Gebindes aufzufangen.</i>

Kontrollpunkt	Inhaltliche Präzisierungen gegenüber Liste vom 21.6.2018 (kursiv)
1.2.2 Abstellplatz für Spritz- und Sprüheräte	Dieser Punkt gilt für alle Geräte, die äusserlich mit PSM verschmutzt sind, also auch für Gun und Kanonen. Bilder solcher Situationen werden im Handbuch ergänzt.
1.2.3 Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprüheräte	Die Kontrolle wurde grundsätzlich überarbeitet. Die Kontrollpunkte basieren auf der Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft (KVU, KOLAS und der Plattform «Pflanzenschutzmittel und Gewässer», die im Oktober 2020 erschienen ist. Zu erwähnen dabei ist, dass die Lagerung von Waschwasser in einem Güllebehälter ohne Gülle kein Mangel darstellt, solange die Bescheinigung der Dichtheit der Grube vorliegt.
1.2.5 Betankungsplatz (stationäre Pumpen)	Es wurde präzisiert, dass der Betankungsplatz für stationäre Pumpen gilt. Zudem wurde die Möglichkeit ergänzt, dass nicht überdachte Plätze auch <i>über einen Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation</i> entwässern können.
1.3.1 Weide	Es wurde ein möglicher Mangel ergänzt: <i>Punktuellem Abfluss von Gülle oder Urin in Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserleitung möglich.</i> Unter „Grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Fläche“ wird eine Fläche von ca. 300 m ² verstanden. Diese Interpretationshilfe stammt aus der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Bodenschutz in der Landwirtschaft (Abb. 4, S. 27). Sie wird ins Handbuch aufgenommen. Ausnahme auf Sömmerungsbetrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Rund um erschlossene Alpgebäude (Gebäude mit befahrbarem Zugang) wird kontrolliert, ob die stationären Fress-/Tränkestellen befestigt sind. Haben die Gebäude keinen befahrbaren Zugang, müssen die Fress-/Tränkestellen nicht befestigt werden, es dürfen aber keine grossflächigen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen (über 300 m²) sowie keine übermässige Anhäufung von Exkrementen auftreten. • Für mobile Melkstände gilt ebenfalls, dass keine grossflächigen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen (über 300 m²) sowie keine übermässige Anhäufung von Exkrementen auftreten dürfen. Es gilt der Grundsatz: Nährstoffeinträge in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Erosion sind zu unterbinden.
1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN	Der Kontrollpunkt bezieht sich auf Schächte im Feld. Alle anderen (nicht auf der LN) betrifft es nicht. Grundsätzlich gilt für die Landwirte die Sorgfaltspflicht (keine Einträge). Eine flächendeckende Kontrolle ist kaum möglich. So soll punktuell oder auch im Rahmen anderen Kontrollen die Schächte kontrolliert werden, z. B. Schächte in Ackerland, nahe Obstanlagen.

Hinweise:

- Bei den Grundkontrollen geht es um eine visuelle Kontrolle, d.h. sie beschränkt sich auf die Kontrolle oberirdischer Elemente. Entwässerungspläne oder Dichtigkeitsprüfungen sind deshalb nicht Gegenstand der Grundkontrollliste, auch wenn ein Entwässerungsplan Stand der Technik ist und die Dichtheit periodisch kontrolliert werden muss.
- Die Grundkontrollen sollen die häufigsten Situationen abdecken, Spezialfälle sind individuell zu beurteilen.
- Situationen, die im ÖLN oder in anderen Kontrollen kontrolliert werden (z. B. Pufferstreifen), sind nicht mehr in der Liste der Grundkontrollen aufgeführt.
- Platz ist *durchlässig*: dies wird rein visuell festgestellt.

Die KVU wird das bestehende Handbuch diese Präzisierungen aufnehmen und mit Bildern ergänzen.